

II. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

Antrag vom 23. Februar 2015

SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Schneider-Goldach)

Art. 5 Abs. 1:

Die Regierung wählt einen Verwaltungsrat, der für die vier Spitalverbunde zuständig ist, und bestimmt den Vorsitz. Beide Geschlechter sind mit wenigstens je 30 Prozent vertreten. ~~Sie~~ Die Regierung legt die Entschädigungen fest.

Begründung:

Wissenschaftliche Studien belegen, dass geschlechtergemischte Gruppen besser arbeiten. Entscheide sind breiter abgestützt und fundierter analysiert.

Noch immer sind die Frauen in strategischen Gremien massiv untervertreten. Gemäss kantonalem Beteiligungsspiegel sind 19 strategische Führungsorgane nur durch Männer besetzt.

Ist diese Anforderung im Gesetz festgehalten, wird bei einer Vakanz – sofern dieses Ziel noch nicht erreicht ist – eine Frau mit einer bestimmten fachlichen Qualifikation gesucht.

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat den Antrag ablehnt:

Art 5 Abs. 1:

Die Regierung wählt einen Verwaltungsrat, der für die vier Spitalverbunde zuständig ist, und bestimmt den Vorsitz. Beide Geschlechter sind angemessen vertreten. ~~Sie~~ Die Regierung legt die Entschädigungen fest